

II- 1271 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.814-1/72

495 / A. B.  
zu 542 / J-NR  
Pr. Nr. 18. Juli 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 542/J-NR/1972

Mit Beziehung auf die mir am 15.6.1972 zugekommene schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart und Genossen, Z. 542/J-NR/1972, betreffend Auswirkungen des neuen Unehelichenrechts auf die Unterhaltsbemessung, teile ich folgendes mit:

1. Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz sind die Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder durch die Rechtsprechung der Gerichte seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBl.Nr.142, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes zum Teil nicht unwesentlich angehoben worden.

2. Die Erörterungen auf der "Österreichischen Richterwoche 1972" haben diese Wahrnehmungen bestätigt. Sie haben gezeigt, daß sich der überwiegende Teil der österreichischen Richterschaft dessen bewußt ist, daß der Gesetzgeber mit dem erwähnten Bundesgesetz vor allem auch den Zweck verfolgt hat, die Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder zu erhöhen. Allerdings hat sich bei diesen Erörterungen die Wahrnehmung bestätigt, daß die Rechtsprechung der Gerichte auf diesem Gebiet sehr uneinheitlich und noch unsicher ist. Dies ist eine Folge des Mangels eines einheitlichen Höchstgerichts in Unterhaltsbemessungssachen für ganz Österreich, weil der Rechtszug in diesen

Angelegenheiten an den Obersten Gerichtshof unzulässig ist (siehe den Abs.2 des § 502 ZPO und den Abs.2 des § 14 AuBStrG). Aus diesen Gründen unterscheidet sich etwa sogar die Rechtsprechung verschiedener Senate ein und desselben Rekursgerichts; so geht etwa der Senat 43 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien von bestimmten, betragsmäßig festgelegten Mindestunterhaltssätzen aus, der Senat 44 desselben Gerichtshofs spricht hingegen im Regelfall dem Kind 17 v.H. des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zu. Die Rechtsmittelgerichte in den Bundesländern gleichen sich zum Teil diesen Grundsätzen an, zum Teil gehen sie eigene Wege.

Diese Verschiedenheiten und Unsicherheiten sind von den Teilnehmern der "Österreichischen Richterwoche 1972" allgemein bedauert worden. Sie haben das Bundesministerium für Justiz ersucht, eine Aussprache zwischen Vertretern der Rechtsmittelgerichte, der Rechtsanwaltschaft, der Notare und der Jugendwohlfahrtsbehörden zu veranstalten, die der Beseitigung dieser Lage dienen soll; ein solches Vorgehen ist von den Teilnehmern als zweckmäßiger und zielführender erachtet worden als etwa ein Versuch des Bundesministeriums für Justiz, durch einen Erlaß oder ein Rundschreiben auf eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung hinzuwirken. Außerdem ist das Bundesministerium für Justiz ersucht worden, mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt Verbindung aufzunehmen, um Unterlagen über den Mindestbedarf von Kindern verschiedener Altersstufen in Österreich zu erlangen; diese Unterlagen sollten den Gerichten als Hilfsmittel für die Beurteilung der Bedürfnisse eines unterhaltsberechtigten Kindes zur Verfügung gestellt werden.

3. Ich beabsichtige, diese Anregungen der "Österreichischen Richterwoche 1972" aufzugreifen. Die vorgeschlagene Tagung wird im Spätherbst 1972 stattfinden, mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ist bereits Verbindung aufgenommen worden.

14. Juli 1972

Der Bundesminister:

